

AUFsätze ARTICLES ARTICOLI

- 391 *Thomas Geiser/Daniel Rosch: Zwangsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz de lege lata und de lege ferenda*
- 404 *Samuel Zogg: Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess*
- 452 *Katja Ziehe: Handle with care: aussergerichtliche Konfliktlösungsmethoden als Allheilmittel?*
- 471 *Sabine Kofmel Ehrenzeller: «The Children Act» von Ian McEwan: Ein Einblick in die richterliche Entscheidungsfindung in Familiensachen*
- 493 *Marc Spescha: Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht (FZA/AuG/EMRK) ab Oktober 2015 bis Ende Oktober 2016*

526 RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE GIURISPRUDENZA

HERAUSGEBERINNEN

INGEBORG SCHWENZER
ANDREA BÜCHLER
MICHELLE COTTIER

Schriftleitung

Sabine Aeschlimann

Redaktionsmitglieder

Christine Arndt
Margareta Baddeley
Daniel Bähler
Katerina Baumann
Linus Cantieni
Jeanne DuBois
Roland Fankhauser
Christiana Fountoulakis
Thomas Geiser
Urs Gloor
Marianne Hammer-Feldges
Alexandra Jungo
Susanne Leuzinger-Naef
Peter Liatowitsch
Daniel Rosch
David Rüetschi
Joachim Schreiner
Jonas Schweighauser
Daniel Steck
Rolf Vetterli



IMPRESSUM

18. Jahrgang – Année – Anno; Mai – Mai – Maggio
Erscheint vierteljährlich – Parution trimestrielle – Pubblicazione trimestrale
Zitervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FamPra.ch
ISSN 1424-1811 (Print), e-ISSN 2504-1460 (Online)

Herausgeberinnen Editrices Edatrici	Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, CH-4002 Basel, E-Mail: Ist.schwenzer@unibas.ch	
	Prof. Dr. iur. Andrea Büchler, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich, E-Mail: Ist.buechler@rwi.uzh.ch	
	Prof. Dr. iur. Michelle Cottier, MA, Université de Genève, Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, CH-1211 Genève 4, E-Mail: Michelle.Cottier@unige.ch	
Schriftleitung	Dr. Sabine Aeschlimann, LL.M., Advokatin, Hauptstrasse 104, CH-4102 Binningen Telefon: ++41 61 421 05 95, Telefax: ++41 61 421 25 60, E-Mail: aeschlimann@advokaturbuero-bl.ch , fampira-ius@unibas.ch	
Redaktion Rédaction Redazione	lic. iur. Christine Arndt, Rechtsanwältin; Prof. Dr. iur. Margareta Baddeley; Daniel Bähler, Oberrichter; lic. iur. Katerina Baumann, Fürsprecherin und Notarin; Dr. iur. Linus Cantieni, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kreis Bülach Süd; lic. iur. Jeanne DuBois, Rechtsanwältin; Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat; Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis; Prof. Dr. iur. Thomas Geiser; Dr. iur. Urs Gloor, Rechtsanwalt, Mediator; lic. iur. Marianne Hammer-Feldges, Fürsprecherin und Notarin; Prof. Dr. iur. Alexandra Jungo; Dr. iur. Susanne Leuzinger-Naef, alt Bundesrichterin; Dr. iur. Peter Liatowitsch, Advokat, Notar und Mediator; lic. iur. Daniel Rosch, dipl. Sozialarbeiter FH/MAS in Nonprofit-Management, Coaching in Law and Social Work; Dr. iur. David Rüetschi, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz; Dr. phil. Joachim Schreiner; Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat; Dr. iur. Daniel Steck, aOberrichter; Dr. iur. h.c. Rolf Vetterli, aKantonsrichter.	
Verlag Editions Edizioni	Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern	Telefon: ++41 31 300 63 25 E-Mail: verlag@staempfli.com Internet: www.staempfliverlag.ch
	Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift FamPra.ch vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. L'acceptation de contributions se produit à la condition que le droit exclusif de reproduction et de diffusion passe à la maison d'édition Stämpfli SA. La maison d'édition se réserve tous les droits sur le contenu du journal FamPra.ch. En particulier, la reproduction par voie de photocopie, de microcopie, de reprise de supports électroniques de données, et toute autre utilisation de l'ensemble ou de partie de ce journal nécessitent l'accord de la maison d'édition.	
Inserate Annonces Inseriti	Stämpfli AG, Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern	Telefon: ++41 31 300 63 41 E-Mail: inserate@staempfli.com
Abonnemente Abonnements Abbonamenti	Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern	Telefon: ++41 31 300 63 25 E-Mail: periodika@staempfli.com

Jährlich – Annuel – Annuale: AboPlus Sfr. 406.– (Print und Online), Online Sfr. 320.–
Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: SFr. 80.– (exkl. Porto)
Ausland – Etranger – Estero: AboPlus Sfr. 430.–, Online Sfr. 320.–

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Online-Angebote 8% MWSt.
Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.
Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.

Inhalt – Contenu – Contenuto

<i>Thomas Geiser/Daniel Rosch: Zwangsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz de lege lata und de lege ferenda</i>	391
<i>Samuel Zogg: Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess</i>	404
<i>Katja Ziehe: Handle with care: aussergerichtliche Konfliktlösungsmethoden als Allheilmittel?</i>	452
<i>Sabine Kofmel Ehrenzeller: «The Children Act» von Ian McEwan: Ein Einblick in die richterliche Entscheidungsfindung in Familiensachen</i>	471
<i>Marc Spescha: Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht (FZA/AuG/EMRK) ab Oktober 2015 bis Ende Oktober 2016</i>	493

Zwangsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz de lege lata und de lege ferenda

Thomas Geiser, Prof. Dr. iur. Dr. h. c., Ordinarius für Privat- und Handelsrecht HSG, St. Gallen/Bern

Daniel Rosch, Prof. (FH), Jurist, Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management, Bern

Stichwörter: *Erwachsenenschutz, Kinderschutz, Zwang, Zwangsbehandlung, Zwangsmassnahmen, bewegungseinschränkende Massnahmen, medizinische Massnahmen, KESB, fürsorgerische Unterbringung, Vollstreckung, freiheitsbeschränkende Massnahmen, Psyche, Soma, elterliche Sorge.*

Mots clefs: *Protection de l'adulte, protection de l'enfant, contrainte, traitement forcé, mesures de contrainte, mesures limitant la liberté de mouvement, mesures médicales, APEA, placement à des fins d'assistance, exécution, mesures de contention, psyché, soma, autorité parentale.*

I. Einleitung

Am Umgang mit Devianz lässt sich messen, welches Ausmass an Toleranz und Fürsorge eine Gesellschaft hat. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung im ZGB am 1. Januar 1981 war es grundsätzlich möglich, Personen mit asozialem Verhalten bzw. sogenannte Arbeitsscheue in einer Anstalt unterzubringen. Dabei hatten die Kantone auch gesetzgeberisch wesentliche Kompetenzen. Sie bestimmten weitgehend, unter welchen Voraussetzungen eine solche Einweisung zulässig war und welche Rechtmittel offenstanden. Bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts (!) konnten sie auch Schweizer aus einem anderen Kanton ausweisen, wenn sie Sozialhilfe beanspruchten. Ebenfalls kantonal geregelt war die Frage, wer und unter welchen Voraussetzungen einer medizinischen Behandlung ohne Zustimmung unterzogen werden konnte. Mit Inkrafttreten der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung regelte der Bund die Unterbringung in einer Anstalt. Weiterhin kantonal blieb demgegenüber der Vollzug und damit auch die Frage nach medizinischen und anderen Zwangsmassnahmen. Im Fokus des Gesetzgebers standen die Arbeitsscheuen und Asozialen, nicht aber die Patienten in einer psychiatrischen Klinik. Es erwies sich dann aber, dass diese Bestimmungen fast vollständig diese Personen betrafen. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutz-

recht sollte nun die Behandlung urteilsunfähiger Patienten sowohl im somatischen wie auch im psychiatrischen Bereich abgedeckt werden.

II. Zwang, Zwangsmassnahmen, Zwangsbehandlung – schillernde Begrifflichkeiten

Was in einer liberalen Gesellschaft Zwang, Freiwilligkeit, Selbst- und Fremdbestimmung bedeutet, ist letztlich ungeklärt, beziehungsweise es findet sich keine einheitliche Auffassung. Die Einordnung in eine Gesellschaft kann schon als Zwang oder Fremdbestimmung verstanden werden. Dann ist jeder Eingriff in den Willensbildungsprozess als Eingriff in den Entscheidungsfindungsprozess zu verstehen und schränkt die Handlungsfreiheit¹ ein. Damit wird der sogenannte «alltägliche Zwang» erfasst und der Zwangsbegriff postmodern aufgelöst.² Zur Beurteilung des Zwanges wird daher ein wertender Ansatz vorgeschlagen im Sinne einer Beurteilung der Situation im Einzelfall.³

Zwang ist kein juristischer Begriff. Zwang wird aber rechtlich relevant, wenn Grundrechte oder Persönlichkeitsrechte tangiert sind.⁴ Dabei wird auch hier von konkretisierungsbedürftigen Generalklauseln ausgegangen.⁵ Es geht um den «Schutz der Werte, die das Wesentliche der persönlichen Sphäre des Einzelnen ausmachen»⁶ respektive um den Respekt des Staates vor der Persönlichkeit des Bürgers.

Als Zwangsmassnahmen werden üblicherweise Massnahmen zur Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten in Form von unmittelbarem Zwang gesehen.⁷ Es geht um die «direkte Einwirkung auf Personen oder Sachen, um eine gesetzliche Pflicht oder eine Verfügung durchzusetzen».⁸ Gegenstand ist die zwangsweise Vollstreckung einer staatlichen Anordnung. Im Erwachsenenschutz ist der Zwang im Rahmen der Vollstreckung bei Art. 450g ZGB geregelt. Das Gesetz sieht somit «unmittelbare Zwangsmassnahmen» vor.

1 Zur Handlungsfreiheit, siehe KEIL, Willensfreiheit, 2. Aufl., Berlin/Boston 2013, 1 ff.

2 Vgl. ROSCH, Zwangskontext und «Zwangsbeglückung» in der gesetzlichen Sozialen Arbeit – Phänomen und rechtliche Aspekte, Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit 2011, 84, 86 ff.

3 ROSCH, (Fn. 2), 84, 88.

4 Art. 7, 10, 12, 13 BV bzw. Art. 2, 3, 4, 5, 8 EMRK oder Art. 27 ff. ZGB.

5 Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl., Bern 2012, Rz. 10.11; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, Rz. 336 ff., 380 ff., 335a ff.

6 BUCHER, Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, Rz. 384.

7 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1442 f., 1478 ff.; BGE 133 II 1 E. 4.3.1.

8 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 7), Rz. 1478.

Als Zwangsbehandlung ist eine medizinische Behandlung anzusehen, welche durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden kann. Demgegenüber sieht das Bundesgericht einen offeneren Zwangsbehandlungsbegriff vor. Darunter subsumiert es zwar auch die Situationen, in denen einem Patienten unter Anwendung von physischer Gewalt Medikamente verabreicht werden.⁹ In verschiedenen Entscheiden hat es aber auch weitere Konstellationen der Zwangsbehandlung zugeordnet:

- Ein Patient willigt unter dem Druck bevorstehenden unmittelbaren Zwangs in die ärztliche Behandlung ein.¹⁰
- Ein Patient nimmt nach einer tatsächlich vorgenommenen zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten diese im weiteren Verlauf des Klinikaufenthalts «ohne Druck» bzw. «freiwillig» ein.¹¹
- Ein Patient unterzieht sich nach Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung einer ambulanten medikamentösen Behandlung.¹²
- Die KESB ordnet die zwangsweise Vollstreckung der Depotmedikation für den Fall an, dass sich der Beschwerdeführer nicht freiwillig therapieren lässt.¹³

Das Bundesgericht erachtet medikamentöse Zwangsbehandlungen als schwere Eingriffe in die körperliche und geistige Integrität bzw. als Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK; sie betreffen die menschliche Würde zentral.¹⁴ Dementsprechend bedarf es für solche Massnahmen auch einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.¹⁵ Diese muss sich in der Regel in einem Gesetz im formellen Sinn finden und ausreichend bestimmt sein.¹⁶ Umstritten scheint in der Lehre, inwiefern zusätzlich die Vollstreckungsnorm, also der unmittelbare Zwang zur Durchsetzung einer Pflicht selber auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen muss.¹⁷

Zählt das Bundesgericht aber weitere Konstellationen zur Zwangsbehandlung, welche nicht dem unmittelbaren Zwang zuzuordnen sind, fragt sich, inwiefern hier jeweils schwere Eingriffe vorliegen, die einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinne bedürfen. Aus unserer Sicht ist der Begriff der Zwangsbehandlung auf medi-

9 BGer, 8.6.2016, 5A_356/2016, E. 5.2.1.

10 BGer, 26.11.2002, 5P.366/2002, E. 4.

11 BGer, 19.6.2002, 5A_353/2012, E. 3.4.1.

12 BGer, 7.10.2013, 5A_666/2013, E. 3.2.

13 BGer, 8.6.2016, 5A_356/2016, E. 5.2.1.

14 BGer, 8.6.2016, 5A_356/2016, E. 5.2.2.; BGE 127 I 6, E. 5; BGE 130 I 16, E. 3; BGer, 7.10.2013, 5A.666/2013, E. 3.3.; BGE 126 I 112, E. 3c.

15 Eindrücklich BGer, 8.6.2016, 5A_356/2016, E. 5.2.3., bei dem das Bundesgericht andeutet, dass es wohl die Verordnung des Kantons Thurgaus nicht für eine ausreichende gesetzliche Grundlage hält.

16 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 7), Rz. 342 ff.

17 HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 7), Rz. 1453, 1480 f.

zinische Massnahmen zu beschränken, welche in Form von unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden, unabhängig von der Frage, ob eine Person urteilsfähig ist oder nicht. Wenn eine urteilsunfähige Person sich wehrt, kann man diesen Willen zwar für unbeachtlich halten.¹⁸ Damit wird aber die für das vorliegende Thema relevante Fragestellung, wer legitimiert ist, diesen Zwang anzuwenden, nicht berührt.

III. Zwangsmassnahmen bei der FU de lege lata im Rahmen von Art. 434 f. ZGB

Die gesetzlichen Grundlagen für Zwangsmassnahmen im Erwachsenenschutz finden sich im Zusammenhang mit den bewegungseinschränkenden Massnahmen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383 ff. ZGB), mit der medizinischen Behandlung ohne Zustimmung (Art. 434 f. ZGB beziehungsweise Art. 379 ZGB) sowie im Zusammenhang mit den bewegungseinschränkenden Massnahmen im Rahmen einer FU gemäss Art. 438 ZGB. Schliesslich finden sich solche auch bei der allgemeinen Vollstreckungsnorm des Art. 450g Abs. 3 ZGB.

Im Folgenden liegt der Fokus auf der Zwangsbehandlung nach Art. 434 ZGB. Es werden die Friktionen dieser Bestimmung mit den anderen Regeln über medizinische Zwangsmassnahmen dargelegt.

1. Schwächezustände und medizinische Behandlung

Als Schwächezustände, welche eine fürsorgerische Unterbringung rechtfertigen, nennt Art. 426 Abs. 1 ZGB eine psychische Störung, eine geistige Behinderung oder eine schwere Verwahrlosung. Demgegenüber ist eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung gemäss Art. 434 f. ZGB nur bei einer psychischen Störung möglich. Es gibt somit Schwächezustände, welche eine fürsorgerische Unterbringung rechtfertigen, nicht aber eine medizinische Behandlung zulassen. Damit wird ein Sonderrecht für psychisch erkrankte Menschen geschaffen.¹⁹ Inwiefern diese Regelung mit Art. 17 der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmt, erscheint prima vista fraglich und wäre eingehend zu prüfen.

Damit stellt sich die Frage, wie nicht psychisch erkrankte Menschen ohne Zustimmung im Rahmen einer FU medizinisch behandelt werden können. Die wohl

18 HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2010, N. 20.47, welche vorsehen, dass es nur beachtlich ist, wenn das «Sichwidersetzen» ein Ausdruck des Willens ist.

19 ESR Komm/Rosch, Art. 433–435 ZGB, N 1; FamKomm/GUILLOD, Art. 433 ZGB, N 4; HandKomm/BREITSCHMID/MATT/PFANNKUCHEN-HEEB, Vorb. Art. 426–439 ZGB, N 1; a. m. OFK ZGB-FASSBIND, Art. 433 N 1.

überwiegende Lehre verweist auf die Koordinationsnorm des Art. 380 ZGB,²⁰ in dem die Bestimmungen des Art. 377 ff. ZGB als *lex generalis* zu denjenigen der Art. 433 ff. ZGB gelesen werden. Ist eine urteilsunfähige Person zur Behandlung einer psychischen Störung *ausserhalb* einer psychiatrischen Klinik fürsorgerisch untergebracht und soll sie einer medizinischen Massnahme unterzogen werden, so gelten die allgemeinen Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen gemäss den Art. 377 ZGB.²¹ Gleiches gilt, wenn die betroffene Person innerhalb einer psychiatrischen Klinik, in der sie sich freiwillig oder aufgrund einer FU befindet, wegen einer somatischen Erkrankung oder wegen geistiger Behinderung behandelt werden soll.²² Damit wird gleichzeitig auch innerhalb einer Klinik ein Sonderrecht geschaffen, das nur schwerlich mit der Rechtsgleichheit zu begründen ist und dessen Praxis-tauglichkeit noch zu beweisen wäre.²³

2. *Psyche-Soma-Dualismus*

Selbst wenn sich die Lehre bezüglich der Abgrenzung dieser Regelungen mehr oder minder geeinigt hat, ist die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu noch ausstehend. Zudem ist fraglich, wie die ärztliche Praxis mit diesem erneuten Aufleben des Psyche-Soma-Dualismus²⁴ umgeht. Wie ist beispielsweise die Situation zu beurteilen, in welcher eine psychisch erkrankte Person aufgrund von Wahnvorstellungen einen somatisch notwendigen Eingriff verweigert? Wäre die Situation anders zu beurteilen, wenn sie dies nur teilweise aufgrund von Wahnvorstellungen tut? Vorstell-

-
- 20 Ausf. ROSCH, Die fürsorgerische Unterbringung im revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, AJP 2011, 505, 509 f.; ROSCH, Medizinische Massnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung: Schnitt- und Nahtstellen, AJP 2014, 3, 7 ff.; Botschaft Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, 7037.
- 21 ROSCH, (Fn. 20), 505, 509 f.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER (Fn. 18), Rz. 20.205; STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Bern 2014, Rz. 1383a f.; DUBNO/ROSCHE: Die fürsorgerische Unterbringung, in: ROSCH/FOUNTOULAKIS/HECK (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern 2016, Rz. 1463 ff., Rz. 1484 ff.; a. M. ZürcherKomm/BOENTE, Art. 380 ZGB, N 10 ff.; OFK ZGB-FASSBIND, Art. 433 N 1.
- 22 ROSCH, AJP 2011, 505, 509 f.; ROSCH, AJP 2014, 3, 8.; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER (Fn. 18), Rz. 20.205; ESR Komm/GASSMANN, Art. 379/380 ZGB, N 3; BaslerKomm/EICHENBERGER/KOHLER, Art. 380 ZGB, N 2; HandKomm/FANKHAUSER, Art. 380 ZGB, N 2; FamKomm/GUILLOD, Art. 426 ZGB, N 56; STEINAUER/FOUNTOULAKIS (Fn. 20), Rz. 1383a f.; DUBNO/ROSCHE (Fn. 21), Rz. 1484 ff.; TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, 695 (differenzierend, ob Widerstand geleistet wird oder nicht); a. M. ZürcherKomm/BOENTE, Art. 380 ZGB, N 7 ff.
- 23 Siehe ROSCH, AJP 2014, 3, 8; BaslerKomm/GEISER/ETZENBERGER, Art. 426 ZGB, N 5; HandKomm/BREITSCHMID/MATT/PFANNKUCHEN-HEEB, Art. 426 ZGB, N 1; ESR Komm/GASSMANN, Art. 379/380 ZGB, N 2; ESR Komm/ROSCHE, Art. 426 ZGB, N 14.; OFK ZGB-FASSBIND, Art. 433 N 1.
- 24 ROSCH, AJP 2014, 3, 10.

bar ist beispielsweise, dass die Verweigerung auf Wahnvorstellungen beruht, aber in der gleichen Situation eine Person ohne Wahnvorstellungen durchaus auch Gründe haben könnte, die Behandlung zu verweigern. Dies deutet darauf hin, dass eine rechtliche Unterscheidung von Psyche und Soma mit entsprechenden unterschiedlichen Systemen (Chefarzentscheid bei Art. 434 ZGB; Angehörige bei Art. 377 ZGB) kaum zu rechtfertigen ist.

Die verschiedenen Fallkategorien und Rechtsgrundlagen können folgendermassen tabellarisch zusammengefasst werden:²⁵

Medizinische Massnahme bei Urteilsunfähigkeit	<i>Psychiatrische Klinik</i>		<i>Sonstige Einrichtung</i>	
	Freiwillig	Per FU	Freiwillig	Per FU
<i>Psychische Störung</i>	Art. 377 ff. ZGB	Art. 433 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB
<i>Geistige Behinderung</i>	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB
<i>Schwere Verwahrlosung</i>	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB
<i>Somatische Erkrankung</i>	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB	Art. 377 ff. ZGB

3. Fürsorgerische Unterbringung im Verhältnis zur bewegungseinschränkenden Massnahme

Eine fürsorgerische Unterbringung hat zur Folge, dass eine Person gegen ihren Willen in eine geeignete Einrichtung gebracht wird. Der Vollzug der FU, d.h. die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung, kann zwar auch eine bewegungseinschränkende Massnahme sein. Es handelt sich aber um eine Vollstreckungsmassnahme der FU. Die Regelung von Art. 438 ZGB für bewegungsbeschränkende Massnahmen kommen hier nicht zur Anwendung.

Die Abgrenzung zwischen Massnahmen zur Vollstreckung der FU einerseits und freiheitsbeschränkenden Massnahmen innerhalb einer Anstalt (mit oder ohne FU) andererseits ist nicht evident. Ausgangspunkt bildet dafür der Begriff der «geeigneten Einrichtung» als Voraussetzung für die FU gemäss Art. 426 ZGB. Soweit sich im konkreten Fall nur eine Einrichtung als geeignet im Sinne des Gesetzes er-

²⁵ Aus DUBNO/ROSCH (Fn. 21), Rz. 1485.

weist, welche über eine geschlossene Abteilung verfügt, sind deren Merkmale durch die Anordnung der FU abgedeckt und es muss dafür nicht auf Art. 438 ZGB zurückgegriffen werden. Diese Bestimmung betrifft nicht Massnahmen, die bereits im Rahmen der Eignung der Einrichtung bei der FU-Anordnung beurteilt wurden, sondern erst solche, welche in der Folge einer Unterbringung notwendig werden.²⁶ Alle Massnahmen, die eine Einrichtung zu einer geeigneten nach Art. 426 ZGB machen, sind somit über den Anordnungsbeschluss gedeckt. Nur weitergehende bewegungseinschränkende Massnahmen fallen in den Anwendungsbereich von Art. 438 ZGB, z. B. eine Massnahme zur nicht vorhersehbaren Dekompensation des Eingewiesenen.²⁷ Zudem können bewegungseinschränkende Massnahmen nicht als Vollstreckungsmassnahmen benutzt werden. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Art. 438 ZGB betreffen das materielle Recht.

Daneben zeigen sich weitere Abgrenzungsschwierigkeiten der bewegungseinschränkenden Massnahmen zur fürsorgerischen Unterbringung des Art. 426 ZGB, weil sich die Anwendungsbereiche nicht decken, aber überschneiden und die Voraussetzungen für die entsprechenden Anordnungen nicht übereinstimmen. So sind die beiden Instrumente wenig aufeinander abgestimmt, gerade wenn sich auch Einrichtungen die Frage stellen, ob bewegungseinschränkende Massnahmen ausreichend sind oder ob wegen des Ausmasses, der Dauer, der Art und Weise, der Intensität der Beschränkung und deren Umfang eine FU aufgrund ihres erhöhten Rechtsschutzes angeordnet werden muss.²⁸ So richten sich bewegungseinschränkende Massnahmen für Wohn- oder Pflegeeinrichtungen an Urteilsunfähige, die FU auch an Urteilsfähige; die Voraussetzungen sind unterschiedlich (bei der FU eine schwerwiegende Gefahrensituation; bei bewegungseinschränkende Massnahmen auch die Störung der Gemeinschaft), aber auch die Adressaten (Wohn- oder Pflegeeinrichtung gemäss Art. 383; KESB gemäss Art. 428) und die Wirkungen der Massnahmen («Unterbringung» und «Bewegungseinschränkung») sind nicht aufeinander abgestimmt. Hinzu kommt, dass der Rechtsschutz im Rahmen einer FU umfassender ist, mit Ausnahme des Umstandes, dass eine Beschwerde gegen die Bewegungsbeschränkung gemäss Art. 439 Abs. 2 ZGB jederzeit erfolgen kann.²⁹

26 ESR Komm-Rosch, Art. 438 ZGB, N 1; FamKomm/GUILLOD, Art. 438 ZGB, N 4.; OFK ZGB-FASSBIND, Art. 438 N 1.

27 BaslerKomm/GEISER/ETZENSBERGER, Art. 438 ZGB, N 4; ESR Komm/Rosch, Art. 438 ZGB, N 1; HÄFELI, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. Aufl., Bern 2016, Rz. 28.22; FamKomm/GUILLOD, Art. 438 ZGB, N 1 f.

28 ESR Komm/MöSCH PAYOT, Art. 383–385 ZGB, N 6; BaslerKomm/STECK, Art. 383 ZGB, N 5 f.; ESR Komm/Rosch, Art. 438 ZGB, N 3; EuGH 26.2.2002, H.M. c. Suisse, 39187/98, VPB 66.106; BGE 126 I 112 E. 3c.

29 ESR Komm/Rosch, Art. 438 ZGB, N 3.

Zusammenfassend soll nachfolgende Tabelle die Unterschiedlichkeit aufzeigen.

	FU im engeren Sinne (Art. 426)	Bewegungseinschränkende Massnahmen (Art. 383 ff. ZGB)	Medizinische Massnahmen ohne Zustimmung im Rahmen einer FU	Medizinische Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB)
Betroffene	Urteilsfähige und -unfähige	Urteilsunfähige	Urteilsunfähige in Bezug auf die Behandlungsbedürftigkeit	Urteilsunfähige in Bezug auf med. Massnahme
Voraussetzung	Die nötige Behandlung oder Betreuung kann nicht anders erfolgen (schwerwiegende Gefahrensituation)	Ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens	Behandlungsplan, keine Zustimmung und ernsthafter gesundheitlicher Schaden, oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ist ernsthaft gefährdet	Behandlungsplan
Adressaten	KESB, ggf. Ärzte	Wohn- oder Pflegeeinrichtungen	Chefarzt	Kaskade nach Art. 378 ZGB
Wirkungen	Unterbringung	Bewegungseinschränkung	Medizinische Zwangsbehandlung	Medizinische Massnahme
Rechtsschutz	Art. 439 ZGB (Gericht)/ Art. 450e ZGB	Art. 385 ZGB (KESB); Art. 438 ZGB (Gericht)	Art. 439 ZGB (Gericht)/ Art. 450e ZGB	Art. 381 ZGB (KESB)

IV. Vollstreckung und unmittelbarer Zwang

Eingangs wurde aufgezeigt, dass Zwangsmassnahmen im Sinne von unmittelbarem Zwang schwere Eingriffe in die Rechtsstellung der betroffenen Person bedeuten und auch grundrechtlich relevant sind. Entsprechend bedürfen sie einer ausreichend bestimmten formalgesetzlichen Grundlage. Inwiefern die Vollstreckungsmassnahme für sich alleine zusätzlich einer entsprechenden Grundlage bedarf ist in der Lehre umstritten.³⁰ Vorbehalten bleiben unbestrittenermassen Notfall- und Notstandssituationen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen der medizinischen Behandlung im Rahmen einer FU ohne Zustimmung (Art. 434), der bewegungseinschränkenden Massnahmen (Art. 438, 383 ff. ZGB) und der Notfallsituationen (Art. 435, 380 ZGB) bieten eine entsprechende ausreichende gesetzliche Grundlage. Insbesondere bei Art. 434 ZGB und Art. 383 ZGB werden ausreichend bestimmt und genau die Voraus-

³⁰ Vgl. Fn. 17.

setzungen für den Eingriff genannt. Sie sind entsprechend einer zwangsweisen Vollstreckung ohne weiteres zugänglich.

Demgegenüber findet sich bei den gesetzlichen Vertretungsrechten und auch bei der eigenen Vorsorge keine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung. Hier hilft auch Art. 450g ZGB nicht weiter, weil die zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen einzig die Zustimmung erteilen, aber damit diese Zustimmung nicht zu einem für die Vollstreckung notwendigen Sachentscheid eines hoheitlichen bzw. staatlichen Organs wird. Dies wäre aber notwendig, um gemäss Art. 450g ZGB zu vollstrecken.³¹ Hinzu kommt, dass es in der Regel staatlichen Organen vorbehalten ist, unmittelbaren Zwang gegenüber Personen anzuwenden. Folglich beinhaltet die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen gemäss Art. 377 ff. ZGB nicht die zwangsweise Vollstreckung.³² Art. 450g ZGB ist nicht anwendbar, und selbst wenn er das wäre, würde sich die Frage stellen, ob die materiellgesetzliche Grundlage hier ausreichend bestimmt wäre.³³

Dadurch dass sich Art. 434 ZGB nur auf Zwangsbehandlungen psychischer Störungen beschränkt, entsteht eine beachtliche Lücke in Bezug auf die Behandlung anderer Erkrankungen als psychische Störungen.³⁴ Es finden sich auch keine Anhaltspunkte in den Materialien, dass von einem bewussten Schweigen des Gesetzgebers auszugehen wäre.³⁵ Als Ausweg für das geltende Recht werden folgende Ansätze diskutiert:

- Die KESB könnte im Rahmen ihrer Einschreitungskompetenz gemäss Art. 381 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB einen Vertretungsbeistand einsetzen oder gemäss Art. 392 Ziff. 1 ZGB direkt über die Behandlung entscheiden und ihren Entscheid zwangsweise vollstrecken lassen.³⁶
- Es kann ein Vorbehalt des kantonalen Rechts angenommen werden, so dass die Normen für die Durchsetzung der Behandlung im kantonalen Recht zu suchen ist, wie z. B. im Kanton Zürich.³⁷

31 BaslerKomm/AFFOLTER, Art. 450g ZGB, N 45.

32 ROSCH, AJP 2014, 3, 9 f.; a. M. ZürcherKomm/BOENTE, Art. 378 ZGB, N 80; Hier insofern unzutreffend auch die neuen SAMW-Richtlinien «Zwangsmassnahmen in der Medizin», 2015, 10 (abrufbar auf: http://www.samw.ch/dms/de/Ethik/RL/AG/Zwangsmassnahmen_D_06.pdf [11.8.2016]).

33 Ausführlich: ROSCH, AJP 2014, 3, 9 f.; gl. M. ZürcherKomm/BOENTE, Art. 378 ZGB, N 105.

34 Siehe oben III. 1.; gl. M. ZürcherKomm/BOENTE, Art. 378 ZGB, N 79, N 92 ff.; ESR Komm/ROSCH, Art. 426 ZGB, N 14a.

35 ROSCH, AJP 2014, 3, 9; gl. M. implizit, TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO (Fn. 22), 696 f. die Art. 426 ZGB analog anwenden wollen, womit sich aber auch hier rechtsstaatliche Fragestellungen auftun.

36 ROSCH, AJP 2014, 3, 10.

37 § 24 ff. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13). A. M. dezidiert ZürcherKomm/BOENTE, Art. 378 ZGB, N 97; OFK ZGB-FASSBIND, Art. 433 N 1; vgl. auch zurückhaltend: ROSCH, AJP 2014, 3, 10 und ESR Komm/Rosch, Art. 426 ZGB, N 14a.

- Es kann die polizeiliche Generalklausel angerufen werden, welche aber grundsätzlich auf nicht vorhersehbare Fälle beschränkt ist.³⁸
- Es können schliesslich das Regelungsdefizit hingenommen und gesetzgeberische Aktivitäten abgewartet werden.³⁹

Mit Blick auf diese Rechtsunsicherheit drängt sich zumindest eine Revision der Regeln über die Zwangsmassnahmen im Erwachsenenschutzrecht auf.

V. Exkurs: Zwangsmassnahmen im Rahmen der elterlichen Sorge

Zwangsmassnahmen können auch im Rahmen der elterlichen Sorge stattfinden. Zu denken ist beispielsweise an die Behandlung eines minderjährigen urteilsunfähigen Kindes, das sich gegen die kinderärztliche Behandlung wehrt, obgleich die Sorgeberechtigten der Behandlung und der Vollstreckung zustimmen. Liegt die Behandlung im Rahmen des Kindeswohls, wird die Behandlung mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, aber gegen den Willen des Kindes als rechtmässig angesehen.⁴⁰ Wie bei Erwachsenen handelt es sich auch hier um gesetzliche Vertretung. Der Schluss liegt nahe, für den Eingriff der Behörde bei Minderjährigen dieselben Massstäbe anzulegen wie bei Volljährigen.⁴¹ Bei genauer Betrachtung ist dies aber nicht zutreffend. Die elterliche Sorge ist ein höchstpersönliches Recht, das unverzichtbar, unübertragbar und auch unteilbar ist.⁴² Es stellt ein Persönlichkeitsrecht der Eltern dar, bei dessen Beschränkung z. B. im Rahmen von Art. 310 ZGB in die Rechtstellung der Eltern eingegriffen wird. Insofern findet sich hier eine andere Ausgangslage als im Erwachsenenschutz, bei welchem (ausschliesslich) in die Rechtstellung des Betroffenen eingegriffen wird. Zudem geht es bei den Kindern nur um die staatliche zwangsweise Umsetzung eines von den privatrechtlich berechtigten, nämlich den Eltern bereits getroffenen Entscheides. Folglich können für die Durchsetzung eines von den Eltern aufgrund ihrer elterlichen Sorge getroffenen Entscheides auch Vollstreckungsmassnahmen zulässig sein, welche im Rahmen von Erwachsenen einer ausreichend bestimmten Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedürfen.

Ein Sonderfall, dem hier nicht weiter nachgegangen wird, sind die Bestimmungen über die Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen oder psychiatrischen Kliniken durch den Vormund oder die KESB.⁴³

38 ZürcherKomm/BOENTE, Art. 378 ZGB, N 104.

39 So wohl ZürcherKomm/BOENTE, Art. 378 ZGB, N 92 ff.

40 HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Urteilsfähigkeit und Zwangsmassnahmen, FS Bucher, Bern 2009, 237, 248 f.

41 In diese Richtung HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, FS Bucher, 237, 247 ff.

42 BaslerKomm/SCHWENZER/COTTIER, Art. 296 ZGB, N 4; BernerKomm/HEGNAUER, aArt. 285 ZGB, N 5 f.

43 Art. 314b Abs. 1 ZGB, Art. 327c Abs. 3 ZGB.

VI. Regelungsbedarf: Zwangsmassnahmen de lege ferenda – ein Diskussionsvorschlag

Aufgrund der genannten Friktionen, der rechtlichen und praktischen Herausforderungen erscheint es aus unserer Sicht notwendig, dass die Zwangsmassnahmen einheitlich neu geregelt werden. Dabei ist es uns ein Anliegen, dass nicht die gesamte nun bereits drei Jahre bestehende Ordnung revidiert und neu geordnet wird, sondern dass nur die wichtigsten Aspekte, insbesondere die Zwangsmassnahmen, neu geregelt werden. Daher schlagen wir folgende Regelung de lege ferenda vor:

1. Zwangsmassnahmen de lege ferenda

Art. 450h unmittelbarer Zwang bei medizinischen Massnahmen

¹ Verweigert die betroffene Person medizinische Massnahmen im Rahmen der Vollstreckung oder ist eine Weigerung zu erwarten, so kann die zuständige Person die im Behandlungsplan oder in der Patientenverfügung vorgesehene medizinische Massnahme zur zwangsweisen Durchsetzung schriftlich verfügen, wenn

- a) ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- b) die betroffene Person bezüglich der medizinischen Massnahme urteilsunfähig ist und
- c) keine angemessene andere Massnahme oder Vollstreckungsmöglichkeit zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

² Zuständig für den Entscheid über die unmittelbare zwangsweise Vollstreckung ist:

- a) in einer Einrichtung mit ärztlicher Leitung: der Chefarzt oder dessen Stellvertretung;
- b) in einer Einrichtung ohne ärztliche Leitung: die Leitung der Einrichtung oder deren Stellvertretung, sofern sie eine entsprechende fachliche Ausbildung haben;
- c) in den übrigen Fällen: die Erwachsenenschutzbehörde am Wohn- oder Aufenthaltsort.

³ In einer Notfallsituation vollstreckt der behandelnde Arzt die unerlässlichen medizinischen Massnahmen zum Schutze der betroffenen Person. Die Dokumentationspflicht umfasst insbesondere Gründe, Zweck, Art und Modalitäten der Massnahme und der Vollstreckung sowie die daran beteiligten Personen. Die Vollstreckungsmassnahme ist durch die zuständigen Personen gemäss Abs. 2 nachträglich schriftlich zu genehmigen.

⁴ Die Beschwerde gegen die Anordnung und die Anwendung unmittelbaren Zwangs richtet sich sinngemäss nach Art. 450e.

⁵ Die Anordnung wird der betroffenen Person, der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen zuständigen Person und der Vertrauensperson mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für unmittelbaren Zwang bei medizinischen Massnahmen nach Art. 437 ZGB.

Art. 450i unmittelbarer Zwang bei bewegungs- und freiheitsbeschränkenden Massnahmen

¹ Verweigert die urteilsunfähige betroffene Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Vollstreckung von bewegungs- oder freiheitsbeschränkenden Massnahmen oder ist eine Weigerung zu erwarten, so kann die zuständige Person die vorgesehenen Massnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung schriftlich verfügen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 383 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 2 erfüllt sind und keine angemessene andere Massnahme oder Vollstreckungsmöglichkeit zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

² Zuständig für den Entscheid über die unmittelbare zwangsweise Vollstreckung ist die Leitung der Wohn- oder Pflegeeinrichtung oder deren Stellvertretung, sofern sie eine entsprechende fachliche Ausbildung haben.

³ In einer Notfallsituation ergreift die zuständige Fachkraft die notwendigen Vollstreckungsmassnahmen, damit unerlässliche Massnahmen zum Schutze der betroffenen Person umgesetzt werden können. Die Dokumentationspflicht und die nachträgliche Genehmigung richten sich nach Art. 450h Abs. 3 ZGB.

⁴ Die Eröffnung des Entscheides richtet sich nach Art. 450h Abs. 5 ZGB.

2. Weitere Änderungen *de lege ferenda*

a) Art. 433 ZGB

Art. 433 Randnote: Medizinische Massnahmen (gestrichen: bei psychischer Störung)

Abs. 1: Wird eine Person zur medizinischen Behandlung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan. Zudem zieht er oder sie Personen gemäss Art. 378 ZGB für den Entscheid bei, soweit dies dem Willen der betroffenen Person entspricht.

Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Art. 380 ZGB

Art. 380 ZGB

Medizinische Massnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung richten sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

c) Art. 434 ZGB

Art. 434 ZGB wird ersatzlos gestrichen

d) Art. 427 ZGB

Art. 427 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB (neuer Text)

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht; oder
2. das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;

e) Art. 439 ZGB

Art. 439 Abs. 1 Ziff. 6 (neu) und Abs. 2

6. bei der Anordnung unmittelbaren Zwangs bei medizinischen sowie bei bewegungs- und freiheitsbeschränkenden Massnahmen.
² Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und bei unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung medizinischer sowie bewegungs- und freiheitsbeschränkender Massnahmen kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

Zusammenfassung: *Der Aufsatz setzt beim Zwangsbegriff an, beleuchtet das bundesgerichtliche Verständnis von Zwangsbehandlungen und stellt die verschiedenen Friktionen der aktuellen Gesetzgebung rund um Zwangsmassnahmen im Rahmen einer FU, bei medizinischen Massnahmen und bei bewegungseinschränkenden Massnahmen dar. Damit wird auch Handlungsbedarf für eine Revision des Vollstreckungsrechts aufgezeigt, der in einem neuen Art. 450h und Art. 450i ZGB als Diskussionsvorschlag vorgestellt wird, ohne sämtliche gesetzgeberische Vorentscheide neu anzugehen.*

Résumé: *L'article se base sur la notion de contrainte, met en lumière la conception que le Tribunal fédéral a des traitements forcés et présente les différents problèmes de l'actuelle législation en lien avec les mesures de contrainte dans le cadre d'un placement à des fins d'assistance, lors de mesures médicales et de mesures limitant la liberté de mouvement. Cet article révèle aussi la nécessité d'agir en vue d'une révision du droit de l'exécution et présente, comme base de discussion, un nouvel art. 450h et un nouvel art. 450i CC, sans toutefois remettre en cause toutes les décisions préliminaires du législateur.*

Die Zeitschrift zum Familienrecht



FAMPRA.ch

Die Praxis des Familienrechts

Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler,
Michelle Cottier (Herausgeberinnen)

Erscheint 4x jährlich,

deutsch, französisch, italienisch,

englisch kombiniert, broschiert, 1424-1811

- Ausgewählte **praxisorientierte Aufsätze**
- **Bemerkungen** von **Spezialistinnen** und **Spezialisten** welche wichtige Gerichtsurteile ergänzen
- Eine ausführliche **Zusammenstellung** der **relevanten Gesetzgebung**
- Zugriff auf das **Onlinearchiv** für effiziente Recherchen



Mehr Informationen finden Sie unter:
www.staempfliverlag.com/fampra

Stämpfli

Verlag

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

verlag@staempfli.com

www.staempfliverlag.com



Bestellschein

— **Ex. Jahresabonnement inkl. 1 Online-Archivzugang**

CHF 406.–* inkl. Versandkosten

— **Ex. Jahresabonnement (nur online)**

CHF 320.–

— **Ex. Probeheft**

Gratis

*Lieferanschrift Schweiz

Name, Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich abonniere den Newsletter _____

Datum, Unterschrift _____

1408-164/16

Retournieren Sie den Bestellschein oder bestellen Sie Ihre Exemplare unter

www.staempflishop.com | periodika@staempfli.com

Telefon: +41 31 300 63 25 | Fax: +41 31 300 66 88



A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Correspondance commerciale-réponse



Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

3001 Bern